

Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden durch ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

### § 10 Vorausleistungen

Im Fall des § 133 Abs. 3 BauGB können Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erhoben werden.

### § 11 Ablösung des Erschließungsbeitrages

Der Erschließungsbeitrag kann im ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (§ 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrages richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Erschließungsbeitrages.

### § 12 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Erschließungsbeitragsatzung vom 21.12.1984 außer Kraft.

Burgwindheim, 27. November 1987 Neff  
Markt Burgwindheim 1. Bürgermeister

### Bayerisches Rotes Kreuz

Der Kreisverband Bamberg teilt mit, daß den Mehrfachblutspendern am Ende des Jahres 1987 eine Ehrung zuteil wurde. Ihnen wurden für ihre freiwilligen unentgeltlichen mehrmaligen Spenden Ehrennadeln mit Urkunden verliehen. Im einzelnen waren dies für:

40-maliges Spenden:  
Fischbach Willi, Ebrach und Süß Elfriede, Burgwindheim

25-maliges Spenden:  
Bichler Helga, Schrapbach, Geiling Dora, Mittelsteinach, Jäger Adalbert, Stegaurach, Karbacher Werner, Burgwindheim, Lang Georg, Untersteinach, Linzmayer Norbert, Schrapbach, und Vay Richard, Burgwindheim

Die Marktgemeinde Burgwindheim schließt sich dem Dank des Bayerischen Roten Kreuzes gerne an.

## Schulnachrichten

### Grund- und Teilhauptschule I Burgwindheim Vorweihnachtlicher Abend

Schüler, Lehrer und Elternbeirat laden herzlich alle Eltern, Großeltern und Freunde der Schule zu einem vorweihnachtlichen Abend am Montag, 21.12., um 19.00 Uhr in die Turnhalle ein. Die Schülerinnen und Schüler aller Klassen werden durch Spiel, Lied und Gedichtvorträge auf das nahe Weihnachtsfest einstimmen. Der Elternbeirat übernimmt dankenswerter Weise den Aufbau der Bühne und der Stühle, sowie den Ausschank von Glühwein nach dem Auftritt der Kinder. Merken Sie sich den Termin vor!

## MARKT EBRACH

### Erschließungsbeitragsatzung

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches -BauGB- in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- erläßt der Markt Ebrach, Landkreis Bamberg, folgende Erschließungsbeitragsatzung:

#### § 1 Erhebung des Erschließungsbeitrages

Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt der Markt Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (§§ 127 ff.) sowie nach Maßgabe dieser Satzung.

#### § 2 Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand:

- für die öffentlichen zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze (§ 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) in

bis zu einer  
Straßenbreite  
(Fahrbahnen,  
Radwege und Geh-  
wege) von

- |   |                  |
|---|------------------|
| 1. Wochenendhausgebieten mit einer Geschoßflächenzahl bis 0,2   | 7,0 m            |
| 2. Kleinsiedlungsgebieten mit einer Geschoßflächenzahl bis 0,3 bei einseitiger Bebaubarkeit   | 10,0 m<br>8,5 m  |
| 3. Kleinsiedlungsgebieten, soweit sie nicht unter Nr. 2 fallen, Dorfgebieten, reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten, Mischgebieten  |                  |
| a) mit einer Geschoßflächenzahl bis 0,7 bei einseitiger Bebaubarkeit  | 14,0 m<br>10,5 m |
| b) mit einer Geschoßflächenzahl über 0,7 - 1,0 bei einseitiger Bebaubarkeit   | 18,0 m<br>12,5 m |
| c) mit einer Geschoßflächenzahl über 1,0 - 1,6  | 20,0 m           |
| d) mit einer Geschoßflächenzahl über 1,6  | 23,0 m           |
| 4. Kerngebieten, Gewerbegebieten und Sondergebieten   |                  |
| a) mit einer Geschoßflächenzahl bis 1,0   | 20,0 m           |
| b) mit einer Geschoßflächenzahl über 1,0 - 1,6  | 23,0 m           |
| c) mit einer Geschoßflächenzahl über 1,6 - 2,0  | 25,0 m           |
| d) mit einer Geschoßflächenzahl über 2,0  | 27,0 m           |
| 5. Industriegebieten  |                  |
| a) mit einer Baumassenzahl bis 3,0  | 23,0 m           |
| b) mit einer Baumassenzahl über 3,0 - 6,0   | 25,0 m           |
| c) mit einer Baumassenzahl über 6,0   | 27,0 m           |
| II. für die öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z.B. Fußwege, Wohnwege; § 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) bis zu einer Breite von 5 m  |                  |
| III. für die nicht zum Anbau bestimmten, zur Erschließung der Baugebiete notwendigen Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete (§ 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) bis zu einer Breite von 27 m   |                  |
| IV. für Parkflächen   |                  |
| a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. I und Nr. III sind, bis zu einer weiteren Breite von 5 m,   |                  |
| b) soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. I und Nr. III genannten Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v.H. aller im Abrechnungsgebiet (§ 5) liegenden Grundstücksflächen,    |                  |
| V. für Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielflächen  |                  |
| a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. I bis Nr. III sind, bis zu einer weiteren Breite von 5 m  |                  |
| b) soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. I bis Nr. III genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v.H. der im Abrechnungsgebiet (§ 5) liegenden Grundstücksflächen, |                  |
| VI. für Immissionsschutzanlagen.  |                  |
| (2) Zu dem Erschließungsaufwand nach Abs. 1 Nr. 1 bis V gehören insbesondere die Kosten für   |                  |
| a) den Erwerb der Grundflächen,   |                  |
| b) die Freilegung der Grundflächen,   |                  |
| c) die erstmalige Herstellung des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendiger Erhöhungen oder Vertiefungen,  |                  |
| d) die Herstellung von Rinnen sowie der Randsteine,   |                  |

- die Radwege,
  - die Bürgersteige,
  - die Beleuchtungseinrichtungen,
  - die Entwässerungseinrichtungen der Erschließungsanlagen,
  - den Anschluß an andere Erschließungsanlagen,
  - die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen,
  - die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern.
- (3) Der Erschließungsaufwand umfaßt auch den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.
- (4) Der Erschließungsaufwand im Rahmen des Abs. 1 umfaßt auch die Kosten, die für die Teile der Fahrbahn einer Ortsdurchfahrt einer Bundes-, Staats- oder Kreisstraße entstehen, die über die Breiten der anschließenden freien Strecken hinausgehen.
- (5) Soweit Erschließungsanlagen im Sinne des Abs. 1 als Sackgassen enden, ist für den erforderlichen Wendehammer der Aufwand bis zur zweifachen Gesamtbreite der Sackgasse beitragsfähig.

### § 3 Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand (§ 2) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Gemeinde kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Erschließungsaufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage oder diesen Aufwand für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden, ermitteln.
- (3) Die Aufwendungen für Fußwege und Wohnwege (§ 2 Abs. 1 Nr. II), für Sammelstraßen (§ 2 Abs. 1 Nr. III), für Parkflächen (§ 2 Abs. 1 Nr. IVb), für Grünanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. Vb) und für Immissionsschutzanlagen (§ 9) werden den zum Anbau bestimmten Straßen, Wegen und Plätzen, zu denen sie von der Erschließung her gehören, zugerechnet. Das Verfahren nach Satz 1 findet keine Anwendung, wenn das Abrechnungsgebiet (§ 5) der Fuß- und Wohnwege, der Sammelstraßen, Parkflächen, Grünanlagen oder Immissionsschutzanlagen von dem Abrechnungsgebiet der Straßen, Wege und Plätze abweicht; in diesem Fall werden die Fuß- und Wohnwege, die Sammelstraßen, Parkflächen, Grünanlagen und Immissionsschutzanlagen selbständig als Erschließungsanlagen abgerechnet.

### § 4 Gemeindeanteil

Die Gemeinde trägt 10 v.H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

### § 5 Abrechnungsgebiet

Die von einer Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Erschließungsanlage oder eine Erschließungseinheit abgerechnet, so bilden die von dem Abschnitt der Erschließungsanlage bzw. Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

### § 6 Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Bei zulässiger gleicher Nutzung der Grundstücke wird der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 4) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebiets (§ 5) nach den Grundstücksflächen verteilt.
- (2) Ist in einem Abrechnungsgebiet (§ 5) eine unterschiedliche bauliche oder sonstige Nutzung zulässig, wird der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 4) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebiets (§ 5) verteilt, in dem die Grundstücksflächen mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht werden, der im einzelnen beträgt:
- bei eingeschossiger Bebaubarkeit und gewerblich oder sonstig nutzbaren Grundstücken, auf denen keine oder nur eine untergeordnete Bebauung zulässig ist 1,0,
  - bei mehrgeschossiger Bebaubarkeit zuzüglich je weiteres Vollgeschoß 0,3.

(3) Als Grundstücksfläche gilt:

- bei Grundstücken im Bereiche eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist.
- wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m, gemessen von der der Erschließungsanlage zugewandten Grenze des beitragspflichtigen Grundstücks. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

(4) Beitragspflichtige Grundstücke, die ohne bauliche Nutzungsmöglichkeit oder die mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit gewerblich oder sonstig genutzt werden oder genutzt werden dürfen, werden mit 0,5 der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen.

(5) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschoßzahl die Baumassenzahl, geteilt durch 3,5. Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

(6) Ist im Einzelfall eine größere Geschoßzahl zugelassen oder vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.

(7) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Bei mehrgeschossigen Parkbauten bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach der Zahl ihrer Geschosse.

(8) In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl festsetzt, ist

- bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen,
- bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgebend.

(9) Ist eine Geschoßzahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 3,5 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoß gerechnet.

(10) Werden in einem Abrechnungsgebiet (§ 5) außer überwiegend gewerblich genutzten Grundstücken oder Grundstücken, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplans in einem Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet liegen, auch andere Grundstücke erschlossen, so ist für die Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für die Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden, der sich aus Absatz 2 ergebende Nutzungsfaktor um 50 v.H. zu erhöhen. Als überwiegend gewerblich genutzt oder nutzbar gelten auch Grundstücke, wenn sie überwiegend Geschäfts-, Büro-, Praxis-, Unterrichts-, Heilbehandlungs- oder ähnlich genutzte Räume beherbergen oder in zulässiger Weise beherbergen dürfen.

(11) Für Grundstücke, die von mehr als einer Erschließungsanlage im Sinne des § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche bei Abrechnung jeder Erschließungsanlage nur mit zwei Dritteln anzusetzen.

Dies gilt nicht,

- wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage erhoben wird und Beiträge für weitere Anlagen zu deren erstmaligen Herstellung weder nach dem geltenden Recht noch nach vergleichbaren früheren Rechtsvorschriften erhoben worden sind oder erhoben werden,
- für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden.

(12) Für Grundstücke, die zwischen zwei Erschließungsanlagen liegen, gilt Absatz 11 entsprechend, wenn der geringste Abstand zwischen den Erschließungsanlagen nicht mehr als 50 m beträgt.

**§ 7 Kostenspaltung**

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung,
3. die Fahrbahn, auch Richtungsfahrbahnen,
4. die Radwege,
5. die Bürgersteige zusammen oder einzeln,
6. die Sammelstraßen,
7. die Parkflächen,
8. die Grünanlagen,
9. die Beleuchtungseinrichtungen,
10. die Entwässerungseinrichtungen

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeiträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Diesen Zeitpunkt stellt die Gemeinde fest.

**§ 8 Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen**

(1) Die zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze sowie Sammelstraßen und Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn sie die nachstehenden Merkmale aufweisen:

1. eine Pflasterung, eine Asphalt-, Teer-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau,
2. Straßenentwässerung und Beleuchtung,
3. Anschluß an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße.

(2) Bürgersteige und Radwege sind endgültig hergestellt, wenn sie eine Abgrenzung gegen die Fahrbahn und gegeneinander sowie eine Befestigung mit Platten, Pflaster, Asphaltbelag oder eine ähnliche Decke in neuzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau aufweisen.

(3) Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen gärtnerisch gestaltet sind.

(4) Zu den Merkmalen der endgültigen Herstellung der in den Absätzen 1 mit 3 genannten Erschließungsanlagen gehören alle Maßnahmen, die durchgeführt werden müssen, damit die Gemeinde das Eigentum oder eine Dienstbarkeit an den für die Erschließungsanlage erforderlichen Grundstücken erlangt.

**§ 9 Immissionschutzanlagen**

Art, Umfang, Verteilungsmaßstab und Herstellungsmerkmale von Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden durch ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

**§ 10 Voraussetzungen**

Im Fall des § 133 Abs. 3 BauGB können Voraussetzungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erhoben werden.

**§ 11 Ablösung des Erschließungsbeitrages**

Der Erschließungsbeitrag kann im ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (§ 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbeitrages richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Erschließungsbeitrages.

**§ 12 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Erschließungsbeitragsatzung vom 11.06.1981 außer Kraft.

Ebrach, 27. November 1987  
 Markt Ebrach

**Vollzug der Trinkwasserordnung**

Nach neuesten Untersuchungsergebnissen ist die Wasserversorgung für die Gemeindeteile Winkelhof, Großgessingen, für die Anwesen Meterei und Buch 15, nach wie vor in keinem einwandfreien Zustand. Die Verunreinigungswerte haben sich wohl gebessert, aber nicht ausreichend. Es gilt deshalb für die Bevölkerung in diesen Gemeindeteilen und An-

wesen weiterhin die Empfehlung, das Wasser nur in abgekochtem Zustand für Trink- und Spülzwecke zu verwenden.

**Bereitschaftsdienste**

**Freiwillige Feuerwehr Ebrach**

Tel. 09553/233 – Notruf 112  
Bereitschaftsdienst am Wochenende  
12.12./13.12.1987  
Löschgruppe II / Staffel I

**Kirchliche Nachrichten**

**Kath. Pfarrgemeinde Burgwindheim**

Und das ewige Leben wird nicht gewürfelt und gelost, um das ewige Leben wird gerungen in Arbeit und Entsendung.

Kardinal Faulhaber

**Gottesdienstordnung vom 13.12. – 20.12.1987**

Sonntag, 13.12. 3. Adventssonntag  
 9.30 Uhr Pfarrgdt.  
 14.00 Uhr Taufandacht: Julia Eilfriede Wopperer  
 Christian Merkel

Dienstag, 15.12.  
 8.00 Uhr Schülergottesdienst zum Thema: "Advent"

Mittwoch, 16.12.  
 17.00 Uhr bis 18.00 Uhr Beichtgel bei einem auswärtigen Beichtvater (Karmeliten)

Donnerstag, 17.12. 19.00 Uhr Hl. Amt  
 Freitag, 18.12. 19.00 Uhr Hl. Amt  
 Samstag, 19.12. 19.00 Uhr Bußandacht u. VAM  
 4. Adventssonntag, 9.30 Uhr Pfarrgdt.

Die Firmung ist am 20.6.1988 um 9.00 Uhr in Burgwindheim

**Mönchsherrsdorf**

Sonntag, 13.12. 3. Adventssonntag  
 8.15 Uhr Hl. Amt

Mittwoch, 16.12. 18.30 Uhr bis 19.30 Uhr Beichtgel. bei auswärtigem Beichtvater (Karmeliten)  
 19.30 Uhr Hl. Amt

Sonntag, 20.12. 4. Adventssonntag  
 8.15 Uhr Hl. Amt mit Bußandacht



Massen begeistern...Für die Schauspieler ist es das tägliche Brot. Aber auch Politiker wissen, was das für ein Gefühl ist, wenn einem die Masse gegenübersteht und der Funke überspringt: Du stehst auf der Tribüne und sprichst zu denen da unten.

Es gelingt dir, sie zu begeistern. Du spürst, sie gehen mit, du erfährst am eigenen Leib, wie sie all ihre Erwartungen auf dich konzentrieren....

Und du erschrickst! Denn du merkst, wie du selber mitgerissen wirst von dem Taumel. Du fühlst die Macht, die du hast; Jetzt fressen sie dir aus der Hand. Jetzt kannst du alles von ihnen haben. Sie haben dich als den erkannt, auf den sie gewartet haben. Du bist, wenn auch nur für diesen Moment, die Verkörperung ihrer Wünsche und Sehnsüchte. Es ist so leicht, sich diesen Erwartungsdruck zu beugen. Du brauchst bloß zuzustimmen: Ja, ich bin der, den ihr sucht, den ihr braucht; ein Messias nach eurem Zuschnitt! Und es ist gar nicht leicht, nüchtern zu bleiben: Ich bins nicht; und selbst wenn ichs wäre: so nicht! Ihr irrt euch! Ihr seid auf dem Holzweg! Ihr müßt auf einen anderen warten! —

Und wenn ihr unbedingt einen wollt, der euch Steine in Brot zaubert, dann könnt ihr lange warten.

Josef Dirnbeck